

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Kreises Offenbach

### I. Haushaltssatzung des Kreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 52 ff der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Offenbach am 20. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	654.337.809 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	638.259.557 Euro
mit einem Saldo von	16.078.252 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.130 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.410.000 Euro
mit einem Saldo von	-1.404.870 Euro

mit einem Jahresergebnis von	14.673.382 Euro
------------------------------	-----------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.070.060 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.036.283 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.758.663 Euro
mit einem Saldo von	38.722.380 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.722.380 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.066.170 Euro
mit einem Saldo von	7.656.210 Euro
Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	3.890 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 38.722.380 Euro festgesetzt.

Darin enthalten sind:

- 1.106.324 Euro Darlehen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm II des Landes Hessen.
- 2.081.000 Euro Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 85.765.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird für das Jahr 2019 auf 32,47 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage zum Ausgleich der Belastungen als Schulträger (Schulumlage) wird für das Jahr 2019 auf 20,19 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage nach § 50 Abs. 1 FAG und der Zuschlag zur Kreisumlage nach § 50 Abs. 3 FAG sind in zwölf Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig. Eine Verrechnung findet nicht statt.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des § 54 des FAG.

### **§ 6**

Es gilt das vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## **§ 7**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## **§ 8**

Es gilt die vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Budgetierungsrichtlinie.

Dietzenbach, den 20. Februar 2019

**KREIS OFFENBACH**  
**Der Kreisausschuss**  
gez.: Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt  
RPDA - Dez. I 16-33 f 02/5-2018/2

Darmstadt, den 23. April 2019

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Offenbach gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO;

2. das am 20. Februar 2019 vom Kreistag nach § 92a Abs. 3 HGO beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO;
3. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von 38.722.380 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) von 1.106.324 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

**37.616.056 €**

(i. W.: „Siebenunddreißig Millionen sechshundertsechzehntausendsechshundfünfzig Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**85.765.000 €**

(i. W.: „Fünfundachtzig Millionen siebenhundertfünfundsechzigtausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur in einem solchen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn in den Jahren, zu deren Lasten diese veranschlagt sind, die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung für Kredite nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erwartet werden kann;

5. den in § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**34.000.000 €**

(i. W.: „Vierunddreißig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

### III.

Der Haushaltsplan des Kreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 97 HGO in der Zeit von Montag, den 29. April 2019, bis einschließlich Mittwoch, den 08. Mai 2019, in Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, 4. Stock, Zimmer 4.C.09, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dietzenbach, den 24.04.2019

KREIS OFFENBACH  
Der Kreisausschuss  
gez.: Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter